

Unser Arbeitsrechtsteam betreut die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und schweizerischer Unternehmen sowohl im individuellen (u.a. Gestaltung von Arbeitsverträgen, Kündigungsverfahren) als auch im kollektiven Arbeitsrecht (u.a. Restrukturierungsmaßnahmen, Kollektivverfahren, Ausarbeitung von Sozialplänen).



News | Arbeitsrecht | Frankreich

Die Kündigung in Frankreich – Achten Sie auf das Verfahren und die Form

18. März 2025

Die Kündigung in Frankreich unterliegt sehr speziellen Regeln.

Dies machte ein kürzlich ergangenes Urteil des französischen Kassationsgerichtshofes in folgendem Fall deutlich.

Der französische Kassationsgerichtshof entschied, dass die von einem Vereinsdirektor *ohne Vollmacht* ausgesprochene Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin nichtig ist (frz. Kassationsgerichtshof, Kammer für Arbeits-sachen 12.02.2025, Nr. 23-22.310, FS-B).

Der Vereinsdirektor war in diesem Fall vom Verwaltungsrat jedoch nicht zur Kündigung bevollmächtigt worden.

Es oblag nämlich, gemäß den Satzungsbestimmungen, dem Verwaltungsrat, die Funktion des Arbeitgebers auszuüben.

Daher war auch nur der Verwaltungsrat berechtigt, den Arbeitsvertrag der Arbeitnehmerin zu kündigen.

Es ist daher wichtig, bei der Kündigung eines Arbeitsvertrages in Frankreich darauf zu achten, dass die Vertretungsregeln im Unternehmen eingehalten werden.



Emeline Salmon LL.M.
Avocat
salmon@rechtsanwalt.fr
T + 33 (0) 3 88 45 65 45

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosblierstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

Die Besonderheit der Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin in Frankreich

Grundsätzlich erlaubt das französische Arbeitsrecht die Beendigung des Arbeitsvertrages einer schwangeren Arbeitnehmerin, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann,

- dass der Arbeitnehmerin ein nicht mit ihrer Schwangerschaft zusammenhängendes schweres Verschulden anzulasten ist oder
- dass es ihm aus einem Grund, der nicht mit der Schwangerschaft oder der Entbindung zusammenhängt, unmöglich ist, den Arbeitsvertrag aufrechtzuerhalten.

Die Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin in Frankreich darf auch nicht während der schwangerschaftsbedingten Aussetzung des Arbeitsvertrags ausgesprochen oder in dieser Zeit wirksam werden.

Allgemeine Kündigungsvorschriften in Frankreich

Im Kündigungsverfahren in Frankreich sind demnach sehr spezielle formale Regeln zu beachten (verpflichtendes Kündigungsvorgespräch mit vorheriger formeller Ladung dazu, Kündigungsschreiben mit bestimmten inhaltlichen Anforderungen, Einhaltung besonderer Fristen zwischen dem Zugang der Ladung zum Kündigungsvorgespräch und dem Kündigungsvorgespräch selbst, etc.).

Ein Verstoß gegen diese geltenden Formalien kann dazu führen, dass ein französisches Arbeitsgericht die Rechtswidrigkeit der Kündigung (oder gar die Nichtigkeit, je nach Fall) ausspricht und den Arbeitgeber zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Gerne berät Sie unser deutsch-französisches Arbeitsrechtsteam im Rahmen eines Kündigungsverfahrens, damit die Kündigung in Übereinstimmung mit den französischen Vorschriften erfolgt.

[Kontakt aufnehmen](#)

[Version française](#)